

II-2432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für soziale Verwaltung
 Wien I, Stubenring 1

Zl. 21.891/44-1a/1977

Wien, den 7. Juni 1977

1123/AB

1977-06-14

zu 1138/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten BURGER,
 WIMMERSBERGER, Dr. GRUBER, Dr. MOCK,
 Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundes-
 minister für soziale Verwaltung betreffend
 pensionsrechtliche Sonderregelung für
 Schwerst- und Schwerarbeiter (Zl. 1138/J)

Herr Abgeordneter BURGER hat anlässlich einer Betriebsversammlung in Donawitz festgestellt, daß Schwerst- und Schwerarbeiter der Eisenindustrie, die meist auch Wechselschichtarbeiter sind und kontinuierlich auch sonntags und feiertags arbeiten, bei einer 40-jährigen Dienstzeit länger arbeiten als Normalarbeiter oder Angestellte. Aus dieser Feststellung heraus haben die anfragestellenden Abgeordneten an mich folgende Frage gerichtet.

"Sind Sie bereit, bei der nächsten ASVG-Novelle die Schwerstarbeit und Mehrleistung der oben angeführten Kategorien einer pensionsrechtlichen Sonderregelung zuzuführen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die sich für Schichtarbeiter ergebenden sozialen und allgemein gesellschaftlichen Probleme sind schon seit längerem Gegenstand besonderer Untersuchungen. U.a. hat sich auch das Institut für Gesellschaftspolitik mit diesen Fragen befaßt und eine umfassende Studie in Auftrag gegeben.

Das Institut für Gesellschaftspolitik hat sich vor allem mit den Fragen auseinandergesetzt, wie die besondere Belastung der Schichtarbeiter nach Möglichkeit überhaupt vermieden werden könne und ähnliches hat auch der Herr Abgeordnete WIESINGER (ÖVP-Pressedienst vom 26.5.1977) gefordert.

Diese Auffassung deckt sich völlig mit meinem bei meinem Amtsantritt vorgebrachten Konzept der prophylaktischen Sozialpolitik. Die Sozialpolitik darf nicht davon ausgehen, daß bestimmte, sich aus den bestehenden Produktionsmethoden ergebende Arbeitsbelastungen unabänderlich seien und sich damit begnügen, daß die "Schwerarbeit durch eine Schwerarbeiterzulage abgegolten wird". Ungeachtet dieser in der Zukunft wirkenden grundsätzlichen Konzeption muß die Sozialpolitik zweifellos die gegenwärtigen Fakten zur Kenntnis nehmen. In unserem Sozialrecht sind daher auch zahlreiche Regelungen enthalten, die den Fakten der Arbeitsbelastung Rechnung tragen, insbesondere darf auf das Arbeitszeitrecht verwiesen werden. Unter Arbeitszeitrecht im weitesten Sinne wurden Regelungen der täglichen und der wöchentlichen Arbeitszeit (AZG), der Jahresarbeitszeit (Urlaub) und der Lebensarbeitszeit (Pensionsanfallsalter) getroffen.

Schon zu Beginn der 60iger Jahre wurde über besondere Arbeitszeitregelungen für Schwerarbeiter diskutiert, insbesondere stand die Frage eines vorzeitigen Pensionsanfallsalters zur Diskussion. Es konnte jedoch keine brauchbare Abgrenzung des Begriffes der "Schwerarbeit" gefunden werden, sodaß sich der Gesetzgeber mit der 8. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 294/60,

- 3 -

entschloß, die vorzeitige Alterspension einzuführen, mit der allgemein eine schwere Arbeitsbelastung generell dann angenommen wurde, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr bei Frauen, das 60. Lebensjahr bei Männern vollendet und 35 Versicherungsjahre erworben hat. Die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer war schon deshalb begründet, weil damals die Zahl der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit stärker anstieg als die Zahl der Alterspensionen.

Wenn auch die Einführung dieser neuen Alterspension erhebliche zusätzliche Geldmittel erforderte, so konnte doch durch sie die an ihre Einführung geknüpfte Absicht verwirklicht werden. Seit der Schaffung der Frühpension nimmt die Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ständig ab. Diese Pension dient somit insbesondere jenen im vorgeschrittenen Alter stehenden Versicherten, die sich den körperlichen Anstrengungen des Berufslebens nicht mehr gewachsen fühlen ohne aber invalid oder berufsunfähig zu sein, ohne durch spezifische Abgrenzungen der "Schwerarbeit" eine Privilegierung bzw. Diskriminierung hervorzurufen. Eine weitere Verbesserung dieses Systems dürfte an die Grenzen der Finanzierbarkeit stoßen.

Die Schaffung von pensionsrechtlichen Sonderregelungen für Schwerarbeiter wird bezüglich der sachlich gerechtfertigten Abgrenzung wie in den 60iger Jahren auf größte Schwierigkeiten stoßen und gerät hinsichtlich der Abgrenzung in die verfassungsrechtliche Gefahr, mit dem Gleichheitsgrundsatz in Widerspruch zu geraten.

Zweifellos müßte außerdem in diesem Falle mit gleichen Forderungen vieler Personen(Berufs)gruppen gerechnet werden. Denn besondere Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung, durch die die Schwere der Arbeitsleistung abgegolten werden soll, können mit der gleichen Berechtigung von vielen Arbeitnehmern in Berufen, die durch eine besondere körperliche Anstrengung gekennzeichnet sind, verlangt werden; beispielsweise von Arbeitern, die überwiegend im Freien oder unter Tag arbeiten müssen, oder von Schwerinvaliden.

Dazu kommt noch, daß Leistungsverbesserungen für einen derart großen Personenkreis die Forderung nach einer generellen Einführung dieser Leistungsverbesserungen im ganzen Pensionsversicherungsrecht wahrscheinlich machen würden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im Rahmen der Pensionsversicherung die Vielfalt der relevanten Kriterien (z.B. Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigung bei der konkreten Arbeit) für bestimmte Berufe nicht in einer Weise berücksichtigt werden könnte, daß gleichzeitig dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz Genüge getan wird und keine verfassungswidrige Diskriminierung bestimmter Arbeitsgruppen entsteht. Abgesehen davon würden die finanziellen

- 5 -

Möglichkeiten der Versicherungsträger und des Bundes angesichts der umfangreichen Aufgaben, die die Sozialversicherung auf Grund der geltenden Rechtslage zu erfüllen hat, nicht ausreichen, um die notwendigen Mittel für eine Maßnahme dieser Größenordnung aufzubringen.

Alle diese Umstände sind offenbar auch dafür entscheidend, daß diesbezügliche Anträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Arbeiterkammertages, im ho. Ministerium nicht vorliegen.

Die Feststellung, daß Schwerst- und Schwerarbeiter auf Grund von Überstunden, die die Anfrage mit "Sonntagszwölfer" oder "Sonntagsachter" bezeichnet, länger arbeiten als Normalarbeiter oder Angestellte, jedoch "mit allen übrigen pensionsrechtlich gleichberechtigt behandelt werden", muß im rechten Lichte gesehen werden. Zum einen gehen die Berechnungen der Mehrarbeitszeit in der Anfrage davon aus, daß jemand vierzig Jahre lang regelmäßig mindestens zweimal im Monat "Sonntagszwölfer" oder "Sonntagsachter" leistet, ohne je krank zu sein, auf Urlaub zu gehen oder sonst seinen Dienst zu versäumen. Eine solche Betrachtungsweise ist unrealistisch und geht an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Darüber hinaus handelt es sich aber bei den "Sonntagszwölfen" und "Sonntagsachtern" um Überstunden, die gesondert entlohnt und damit auf dem Umweg über die Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage (im Zusammenhang mit der Höchstbemessungsgrundlage) und somit im Ausmaß der Pension berücksichtigt werden. Der in Rede stehende Personenkreis kommt daher bei Pensionseintritt in den

- 6 -

Genuß einer höheren Pension, als der Kreis jener Arbeiter und Angestellten, die keine Überstunden machen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung dieser Mehrarbeit im Sinne der Anfrage würde bedeuten, daß Überstunden in der Pensionsversicherung doppelt honoriert werden. Ungeachtet dessen wiederhole ich aber meine grundsätzliche Auffassung, daß Arbeitsbelastungen möglichst überhaupt vermieden und nicht "abgekauft" werden sollten.

Aus allen angeführten Gründen, insbesondere im Hinblick auf die abzuwartende Studie des Institutes für Gesellschaftspolitik, die eine umfassende Betrachtung der Probleme der Schichtarbeit zum Inhalt haben wird, sehe ich mich derzeit nicht in der Lage, in einer nächsten ASVG-Novelle eine pensionsrechtliche Sonderregelung für Schwerarbeit vorzuschlagen.

